

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Münstertal und den Eigenjagdbezirken der Gemeinde Münstertal

hier: Jagdbezirk „XXX“

Zwischen der Jagdgenossenschaft Münstertal und dem Eigenjagdbesitzer Gemeinde Münstertal, welche vertreten werden durch Bürgermeister Rüdiger Ahlers

(im folgenden Verpächter genannt)

und

1. xx
2. xx

(im folgenden Pächter genannt)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbezirk gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2

Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:

.....

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.

2. Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.

3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) xx ha

4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) xx ha

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit xx ha

Diese Fläche gliedert sich ca. wie folgt auf:

- a) Flächen Jagdgenossenschaft Münstertal:
 - xx ha Waldfläche,
 - xx ha Wiesen/Weiden u.a. Flächen (z.B. Gewässerflächen)
- b) Flächen Eigenjagdbezirk Gemeinde Münstertal:
 - xx ha Waldfläche,
 - xx ha Wiesen/Weiden u.a. Flächen (z.B. Gewässerflächen)

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3

Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4

Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01. April 2022 und endet am 31. März 2028.

§ 5
Jagdrecht

1. Die jährliche Jagdpacht für den Jagdbezirk beträgt 8,00 € pro Hektar Wald und 6,00 € pro Hektar Wiesen/Weiden u.a. Flächen.

Sie setzt sich anhand der bejagbaren Fläche wie folgt zusammen:

a)	Flächen Jagdgenossenschaft	xx ha Wald	x 8,00 € =	xx €
		xx ha Wiesen u.a.	x 6,00 € =	<u>xx €</u>
	Somit jährlicher Pachtpreisanteil Jagdgenossenschaft			xx €

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

b)	Flächen Eigenjagdbezirk	xx ha Wald	x 8,00 € =	xx €
		xx ha Wiesen u.a.	x 6,00 € =	xx €
	zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.			<u>xx €</u>
	Somit jährlicher Pachtpreisanteil Eigenjagdbezirk Gemeinde			xx €

Die gesamte jährliche Jagdpacht, einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % auf Eigenjagdbezirke, beträgt somit **xx €**

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Münstertal, IBAN: DE13 6805 2328 0009 0018 01, BIC: GENODE61STF bei der Sparkasse Staufen-Breisach zu entrichten.

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6

Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle 3 Jahre, und zwar erstmals am 01.04.2025, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Die Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers bedarf – auch hinsichtlich der Person – der vorherigen Zustimmung des Verpächters.
2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, den für den Jagdbezirk zuständigen Forstbetriebsbeamten der Gemeinde einen Jagderlaubnisschein zu erteilen und sie am Abschuss angemessen zu beteiligen.
4. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
5. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
6. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8

Wildschadensersatz

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens.

§ 9

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Wild und Wald sind gleichberechtigte Partner, die sich nicht gegenseitig nachteilig beeinflussen sollen. Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Land- und Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt.

Die natürliche Walderneuerung durch stufige, strukturreiche und klimaangepasste Mischbestände lassen sich nur erreichen, wenn die Wildbestände so reguliert sind, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Zielsetzung.

2. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).

3. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.

4. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 10

Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren. **Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald vollständig zu tragen.**

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen - ausgenommen Zaunbaumaßnahmen - selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. In diesem Fall wird dem Pächter das hierfür benötigte Material kostenlos vom Verpächter zur Verfügung gestellt. Der Pächter hat keinen Anspruch auf entsprechenden Kostenersatz.

3. Im Übrigen haben die Pächter unabhängig von Abs. 1 und 2 sämtliche Schäden, die durch das Wild selbst oder durch den Jagdbetrieb entstehen, voll zu ersetzen.

4. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadenverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich

für die Entfernung des Wilds zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 11

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen.

§ 12

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

c) der Pächter oder die unter § 7 genannten Personen oder beauftragte Personen, gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und gegen naturschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Jagdausübung verstoßen,

d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist,

f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadensersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 8 Sätze 3 und 4 länger als 3 Monate im Verzug ist oder der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist,

g) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

h) der Pächter bleihaltige Munition verwendet oder

i) die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden kann.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirmung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatz, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

4. Dem Pächter ist bekannt, dass zum Schutz der Weidetiere vor dem Wolf, Landwirte Herdenschutzmaßnahmen ergreifen, die ein Austreten des Wildes auf die so eingezäunten Weideflächen erschweren. Sollte der Pächter durch die in seinem Jagdbezirk installierten wolfsabweisenden Zaunanlagen in seiner Jagdausübung zu stark beeinträchtigt werden, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres zu.

5. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

6. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

7. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 13

Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

§ 14 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15 Sonstige Regelungen

1. Die Gemeinde behält sich jährlich einen unentgeltlichen Abschuss eines Trophäenträgers bzw. eines Stück Schwarzwildes innerhalb sämtlicher Jagdbezirke für einen von ihr zu benennenden Berechtigten vor, der im Besitz des Jagdscheines ist. Die Festlegung, in welchem Jagdbezirk der Abschluss erfolgt, wird zwischen der Gemeinde und den Jagdpächtern sämtlicher Jagdbezirke entsprechend den jeweils gegebenen Voraussetzungen festgelegt; die Jagdpächter werden sich hier wegen untereinander einigen.

2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, 1 Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

3. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissensempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Die Fütterung auf Fahrmaschinen- und Wanderwegen sowie in einem Abstand von ca. 30 Metern ist generell zu unterlassen. Ebenso sind Kirrungen in ausgewiesenen Biotop- und Schutzflächen nicht gestattet.

4. Wildfolgevereinbarung:

a) Jegliches kranke Wild, das über die Grenze zwischen dem verpachteten Jagdbezirk und den übrigen Jagdbezirken der Gemeinde Münstertal wechselt, darf ohne vorherige Benachrichtigung in der benachbarten Jagd mit der Waffe nachgesucht und erlegt sowie versorgt und mitgenommen werden. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass das Wild schon verendet ist und somit die Fortsetzung der Nachsuche aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend notwendig ist.

b) Das Stück Wild steht dem Jagdrevier zu, in dem das Wild zuerst beschossen wurde.

c) Der betroffene Jagdnachbar ist baldmöglichst, spätestens am darauffolgenden Tag zu benachrichtigen.

5. Der Pächter ist verpflichtet, bezogen auf den Jagdbezirk, überfahrenes oder verendetes Wild wegzuräumen zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

6. Der Pächter verpflichtet sich das Befahren der Maschinenwege auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Für die Benutzung der Forst- und Waldwege mit einem Kraftfahrzeug jeglicher Art, stellt das Bürgermeisteramt eine Erlaubnis aus. Diese ist in dem Kraftfahrzeug gut sichtbar mitzuführen. Diese Regelung gilt für die Pächter sowie für die in § 7 genannten Personen. Bei Benutzung der Wege ist auf Erholungssuchende und Jagdausübende im Nachbarbezirk Rücksicht zu nehmen.

7. Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

8. Die 10-Punkte-Empfehlung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum zur Schwarzwildbejagung ist Bestandteil des Jagdpachtvertrages und als Anlage Nr. 1 dem Vertrag beigelegt.

9. Abs. für Durchfahrtsregelungen durch fremde Jagdbezirke.

10. Der Pächter hat dem Verpächter jährlich zum 1. April unaufgefordert die Streckenliste des abgelaufenen Jagdjahres vorzulegen.

11. Der Pächter verpflichtet sich, keine bleihaltige Munition zu verwenden.

12. Bei der Jagdausübung sind vom Jagdpächter sowie den unter § 7 genannten Personen die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Verschlechterungsverbot innerhalb von Natura 2000-Gebieten nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 f. BNatSchG sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 4 BDSG zu beachten.

§ 16

Jagdhütten und Jagdeinrichtungen

1. Zur Errichtung von Jagdhütten ist unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Gestattung, die Zustimmung des Verpächters erforderlich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Weiter darf der Pächter unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Gestattung nur mit Zustimmung des Verpächters Hochsitze und Wildfütterungen errichten.

2. Die Benutzung der im Jagdbezirk liegenden Diensthütten durch den Pächter und die Überlassung von Futterschuppen und ähnlichen Bauwerken sowie die Verpachtung von Wildäckern und Wildwiesen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

3. Der Verpächter gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der jagdlichen Einrichtungen ins Benehmen zu setzen. Der Pächter kann bis zu vier Wochen nach Pachtende über die von ihm auf Gemeindeeigentum errichteten Jagdeinrichtungen verfügen. Nach Ablauf der Frist gehen vom Folgepächter nicht übernommene Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und dürfen vom Pächter nicht mehr entfernt werden.

4. Während der Jagdpachtperiode liegt die Verkehrssicherungspflicht für die jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Vor Ablauf des Pachtvertrages werden in einem Protokoll alle im Jagdbezirk vorhandenen Jagdeinrichtungen festgehalten. Einrichtungen, die als nicht verkehrssicher eingestuft werden und solche, die vom Folgepächter nicht übernommen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die als nicht verkehrssicher eingestuften oder vom Verpächter nicht übernommenen Jagdeinrichtungen sind vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach Pachtende abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach können sie – wenn auch der Folgepächter keinen Bedarf daran hat – von der Gemeinde auf Kosten des Pächters beseitigt werden.

5. Werden jagdliche Anlagen und Einrichtungen auf nicht der Gemeinde gehörenden Grundstücken errichtet, so ist hierzu vom Pächter die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

6. Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch Jagdeinrichtungen entstehen.

§ 17

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Münstertal/Schwarzwald, den

Verpächter:

Pächter:

Rüdiger Ahlers